

**Verhandlungsergebnis
vom 08. März 2010
zwischen
dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA)
und
den DGB-Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit**

Zwischen dem

Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA)

und

den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB (DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit)

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
- Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)
- Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

werden die nachstehenden Änderungen vereinbart und die bestehenden Tarifverträge fortgeschrieben:

1. Die Tarifentgelte werden wie folgt erhöht:

a) Das Entgelt in der Entgeltgruppe 1 West beträgt

- ab dem 01.07.2010 EUR 7,60,
- ab dem 01.05.2011 EUR 7,79,
- ab dem 01.11.2011 EUR 7,89 und
- ab dem 01.11.2012 EUR 8,19.

b) Das Entgelt in der Entgeltgruppe 1 Ost beträgt

- ab dem 01.07.2010 EUR 6,65,
- ab dem 01.05.2011 EUR 6,89,
- ab dem 01.11.2011 EUR 7,01 und
- ab dem 01.11.2012 EUR 7,50.

2. Die übrigen Tarifentgelte erhöhen sich nach Maßgabe der im Anhang befindlichen Entgelttabellen.

3. § 8.6 Manteltarifvertrag BZA/DGB wird ab dem 01.07.2010 ersatzlos gestrichen.

4. Zur Verhinderung missbräuchlicher Nutzung konzerninterner Arbeitnehmerüberlassung wird § 1.2 Manteltarifvertrag BZA/DGB um Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Zeitarbeitsunternehmen und -unternehmensteile, die mit dem Kundenunternehmen einen Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz bilden, wenn

- a) das Zeitarbeitsunternehmen in einem ins Gewicht fallenden Maße zuvor beim Kundenunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer übernimmt und
- b) die betroffenen Arbeitnehmer auf ihrem ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz im Kundenunternehmen eingesetzt werden und
- c) dadurch bestehende im Kundenunternehmen wirksame Entgelttarifverträge zuungunsten der betroffenen Arbeitnehmer umgangen werden.“

5. Entgelt- und Manteltarifvertrag verlängern sich und können mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31.10.2013 gekündigt werden.

6. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass parallel zu diesem Verhandlungsergebnis ein Mindestlohntarifvertrag abgeschlossen wird, bei dem die Mindestlohnhöhen jeweils identisch sind mit den durch diesen Tarifabschluss für die Entgeltgruppe 1 West und Ost festgelegten Beträgen.

7. Dieses Verhandlungsergebnis ersetzt das Verhandlungsergebnis vom 26.01.2010.

8. Eine Erklärungsfrist wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Berlin, den 08. März 2010

Für den
Bundesverband Zeitarbeit e.V.

Für die DGB-Mitgliedsgewerkschaften
der DGB-Tarifgemeinschaft

Thomas Bäumer

Reinhard Dombre